
Zur Problematik steuerrechtlicher Familienbegünstigungen

Otto Farny

In den letzten Jahren ist es in verschiedenen OECD-Staaten zu einer weitgehenden Ausgliederung von Familienbegünstigungen aus dem Steuerrecht gekommen; statt dessen wurden die Instrumente der Direktförderung stärker dotiert¹. Die sozialpolitische Rechtfertigung einer solchen Vorgangsweise ist einleuchtend: In Progressivsteuersystemen bewirkt die Berücksichtigung von Familienlasten durch Freibeträge oder durch ein Splittingverfahren eine stärkere Steuerentlastung der Bezieher hoher Einkommen. Für Bezieher sehr geringer Einkommen tritt hingegen keine Steuerentlastungswirkung ein; damit wird der durch die Steuerprogression beabsichtigte Ausgleich der Nettoeinkommen unterlaufen. Darüber hinaus reflektieren die steuerpflichtigen Einkünfte der Familienerhalter wegen der zahlreichen Ausnahmebestimmungen in den Einkommensteuergesetzen nur mehr unzureichend das wirtschaftliche Einkommen, das allein Grundlage einer sozialpolitisch tauglichen Familienförderung sein kann².

Demgegenüber wird von vielen Finanzwissenschaftlern argumentiert, daß das Prinzip der Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit (Zahlungsfähigkeit) die Berücksichtigung von Familienlasten im Steuerrecht erfordere, was bei progressiven Steuersätzen eben einen differenzierten Entlastungseffekt zeitige; dies sei nur die Kehrseite der progressiven Einkommensbesteuerung³. Als bester Indikator für die Steuerleistungsfähigkeit wird ihrer Meinung nach das frei verfügbare Einkommen erachtet, das nur nach Abzug der familienrechtlich erforderlichen Zahlungen, eine taugliche Steuerbemessungsgrundlage darstellt.

Es handelt sich hier um keine bloß theoretische Kontroverse, sondern um eine politisch heiß umstrittene Frage. Nach der „großen politischen Wende“ in der BRD, kam es dort neuerdings zu einer Wiedereinführung

von Kinderfreibeträgen im Einkommensteuerrecht, zu einer Kürzung des Kindergeldes und somit zu einer Revision des von der sozial-liberalen Regierung eingeschlagenen Weges¹.

Kann die Finanzwissenschaft diesen Weg rechtfertigen oder widerlegen? Kann eine wissenschaftlich begründbare Antwort auf diese Grundfrage der Finanzpolitik gefunden werden?

Die theoretische Kontroverse

Die Streitfrage, ob im Einkommensteuerrecht die Familienlasten – sei es durch eine Haushaltsveranlagung, sei es durch ein Individualbesteuerungssystem mit Kinder- und Ehegattenfrei(-absetz)beträgen – berücksichtigt werden sollen oder nicht, bestimmt seit längerem die finanzpolitische Diskussion².

Im Kern geht es in dieser Kontroverse darum, diejenige Bemessungsgrundlage im Einkommensteuerrecht zu finden, die bestimmte Besteuerungsziele besser verwirklichen läßt. In einem Fall ist die Steuerbemessungsgrundlage das frei verfügbare um notwendige Familienaufwendungen verminderte Einkommen, im anderen Fall ist es das zugeflossene oder prinzipiell zur Verfügung stehende Individualeinkommen ohne jeden Abzug von Aufwendungen, die der Privatsphäre entspringen. Die erstgenannte Bemessungsgrundlage trägt besser dem Gedanken der Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit Rechnung und entspricht der traditionellen Substanz des Einkommensteuerrechts, die zweitgenannte Bemessungsgrundlage dem Gedanken des möglichst universellen Ausgleichs von Einkommensunterschieden der einzelnen Einkommensbezieher.

Welches Besteuerungsprinzip man im Einkommensteuerrecht zu verwirklichen sucht, hängt von der Beurteilung eines fundamentalen ökonomischen Sachverhaltes ab:

Meint man, daß die Faktorpreise nur ihre jeweiligen Grenzprodukte reflektieren, daß also der Markt eine objektive und bestmöglich funktionierende Bewertungseinrichtung ist, um die individuelle „Leistung“ zu messen, dann ist es konsequent zu fordern, daß die Primärverteilung möglichst wenig durch die Besteuerung gestört werden soll⁶.

Die Vertreter des Leistungsfähigkeitsprinzips stellen die Primäreinkommensverteilung als solche nicht in Frage; bestenfalls unter Verwendung von bestimmten Steueropferkonzepten⁷ und nutzungstheoretischen Annahmen⁸ gelangen auch sie zur Forderung nach einer progressiven Einkommensbesteuerung. Dabei behalten sie stets die unterschiedliche Belastbarkeit der Einkommen je nach dem Familienstand im Auge.

Meint man aber, daß große Einkommensunterschiede nicht allein durch „Leistung“ erklärt werden können, sondern, daß sie Ergebnisse wirtschaftlicher und institutioneller Macht sind, so liegt die Forderung nach einer gerechteren Verteilung nahe. Man kann die Lohnhierarchien in den Betrieben nicht nur als Ergebnis eines Preisbildungsprozesses

am Arbeitsmarkt begreifen, sondern als den institutionellen Rahmen, in dem sich Preisbildungsprozesse erst abspielen. Es besteht eine starke Evidenz dafür, daß solche Lohnhierarchien eng mit den Kommando-hierarchien im Betrieb korrelieren, über die Jahrzehnte stabil sind und deshalb eher als institutionell bedingt anzusehen sind⁹.

Ist das der Fall, dann kommt man zur Forderung nach einer stärkeren Gewichtung des Redistributionsprinzips im Steuerrecht. Wird ein Einkommensdifferential als ungerecht empfunden, dann bleibt es ungerecht, unabhängig von der familiären Situation des Einkommensbezie-hers.

Von diesem Standpunkt aus erscheint die Berücksichtigung der Familienlasten im Steuerrecht nicht als denknotwendig, sondern als eine Form der staatlichen Alimentierung, die allerdings durch eine Direktförderung gerechter und effizienter durchgeführt werden kann.

Selbst wenn die eben genannte ökonomische Grundsatzfrage eindeutig zu beantworten wäre, dann bliebe die Gewichtung von Besteue-rungsprinzipien im Einzelfall und deren technische Durchführung von Werturteilen bestimmt, die nicht allgemein verbindlich zu begründen sind.

In jedem Fall erscheint aber folgende Vorgangsweise von Interesse: Man kann die Auswirkungen einzelner Steuerbegünstigungen im öster-reichischen Einkommensteuerrecht studieren und sie aus dem Blick-winkel der einzelnen Wertungsstandpunkte beurteilen.

Über die Wirkungsweise von Steuerfreibeträgen im österreichischen Einkommensteuerrecht

In Österreich wurde die Berücksichtigung von Familienlasten im Steuerrecht 1978 weitgehend aufgegeben; statt dessen wurde der Fami-lienlastenausgleichsfonds aus Mitteln der Einkommensteuer höher dotiert. Trotzdem werden noch in einigen Fällen Unterhaltsleistungen steuerlich berücksichtigt. Dieses Mischsystem führt zu zahlreichen Problemen. So erhält etwa der Steuerpflichtige, der an ein nichthaus-haltszugehöriges Kind Unterhaltszahlungen zu leisten hat, weiterhin die Möglichkeit, diese Aufwendungen steuermindernd geltend zu machen, während bei intakten Familienverhältnissen dieser Aufwand durch die Familienbeihilfe pauschal abgegolten wird. Das kann dazu führen, daß der Hochverdiener einen größeren Steuervorteil erhält, als die Familienbeihilfe für den Erziehungsberechtigten eines haushaltszu-gehörigen Kindes ausmacht. Dieser Zustand erscheint unbefriedigend und verfassungsrechtlich bedenklich. Über die Auswege herrschen aber verschiedene Ansichten¹⁰.

Eine ähnliche Problematik ergibt sich bei der Alimentierung geschie-dener Ehegatten. Bis Ende 1982 sah der § 34 Abs. 3 letzter Satz EStG 1972 vor, daß die Leistung des gesetzlichen Unterhalts an den Ehegat-ten jedenfalls eine außergewöhnliche Belastung darstellt, die steuer-

mindernd berücksichtigt werden konnte. Bei Durchrechnung für verschiedene Einkommensstufen ergibt sich folgendes Bild¹¹:

Lohnsteuer- bemessungs- grundlage monatlich	monatliche Unterhalts- zahlung (1)	monatliche Steuer- ersparnis (2)	Verhältnis (2) : (1) =
S 8.000,-	S 2.299,-	S 481,-	0,21
S 16.000,-	S 4.031,-	S 1.083,-	0,27
S 24.000,-	S 5.461,-	S 1.750,-	0,32
S 32.000,-	S 6.672,-	S 2.058,-	0,31
S 40.000,-	S 7.860,-	S 2.044,-	0,26

Je nach theoretischer Grundposition kann dieses Ergebnis verschieden beurteilt werden. Steht man auf dem Boden des Leistungsprinzips, dann ist es durchaus gerechtfertigt, daß ein höherer Unterhaltsanspruch bei gleichzeitigem Vorliegen einer größeren Steuerlast den Beziehern höherer Einkommen eine größere Steuerentlastung erbringt. Als ungerechtfertigte Konsequenz unseres Mischsystems erscheint es bloß, daß die Unterhaltsleistung an den haushaltszugehörigen Ehegatten nur durch einen Alleinverdienerabsetzbetrag in der Höhe von 3.200 Schilling (1982) *jährlich* berücksichtigt wird. Aus diesem Grund hat der Verfassungsgerichtshof die gegenständliche Bestimmung in seinem Erkenntnis vom 18. März 1982 (G 36/80 ua) als gleichheitswidrig aufgehoben. Ab 1. Jänner 1983 wird deshalb als weitere Voraussetzung der steuerrechtlichen Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen an geschiedene Ehegatten die Wiederverheiratung und der Eintritt einer Doppelbelastung gefordert. Aber auch dann ändert sich der oben dargestellte Verlauf der Steuerentlastungswirkung nicht.

Dieses Ergebnis kann nun durchaus unter Verwendung von Leistungsfähigkeitsgedanken aus einem anderen Blickwinkel gesehen werden: Unterstellt man ein entsprechendes Fallen des Grenznutzens des Einkommens, dann kann argumentiert werden, daß die Unterhaltszahlung in Höhe von 33 Prozent des Nettoeinkommens die Leistungsfähigkeit eines Beziehers von 8.000 Schilling mehr beeinflußt als die eines Beziehers von 24.000 Schilling (Lohnsteuerbemessungsgrundlage). Warum dann in diesem Fall das Verhältnis von Steuerersparnis zu Unterhaltsleistung von 21 Prozent auf 32 Prozent steigen soll, ist so gesehen uneinsichtig. Die Steuergesetzgebung hat dieser Überlegung bereits durch die Regelung des § 34 Abs. 4 EStG 1972 Rechnung getragen, die eine nach Einkommenshöhe und Familienstand gestaffelte zumutbare Belastung vorsieht. Dies führt dazu, daß bei hohen Einkommen die Relation Steuerersparnis zu Unterhaltsleistung nicht ausufert, hebt aber in der bestehenden Fassung die Besserstellung der Bezieher hoher Einkommen nicht auf.

Der Vertreter des Redistributionsprinzips kann sich aber auch mit einer Verschärfung dieser Zumutbarkeitsregelung nicht zufrieden geben, da die erwünschte Korrektur der Primäreinkommen nicht von persönlichen Umständen abhängig gemacht werden soll.

Außergewöhnliche Belastungen sollten im Sozialrecht berücksichtigt werden, denn nur so ist sichergestellt, daß auch der Einkommenslose eine Förderung erhält oder daß der Einkommensschwache entsprechend seinen Bedürfnissen eine größere Unterstützung empfängt.

Betrachten wir als weiteres Beispiel für die Wirkung von Freibeträgen im österreichischen Steuerrecht die Dotation des Heiratsgutes, die eine außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 34 EStG 1972 darstellt¹²:

Monatsbezug brutto 14 × jähr- lich in Schilling	familienrechtlich erforderliche Do- tationsleistung im von den Fi- nanzbehörden maximal aner- kannten Ausmaß	bewirkte Steuer- ersparnis	Verhältnis Steuerersparnis zur Dotationslei- stung
S 8.000,-	S 28.804,-	S 6.408,-	0,22
S 16.000,-	S 53.605,-	S 13.542,-	0,25
S 24.000,-	S 76.399,-	S 24.300,-	0,32
S 32.000,-	S 97.889,-	S 35.087,-	0,36
S 40.000,-	S 118.272,-	S 39.820,-	0,34

Daß ein solches Ergebnis dem Vertreter eines strengen Redistributionsprinzips ungerecht erscheint, liegt auf der Hand. Aber auch ein Vertreter des persönlichen Leistungsfähigkeitsprinzips wird Schwierigkeiten haben zu begründen, warum einem Bezieher von 8.000 Schilling monatlich brutto nur ein knappes Viertel der Dotation steuerlich abgegolten werden soll, dem Bezieher von 30.000 Schilling monatlich brutto jedoch mehr als ein Drittel. Anerkennt man ein entsprechendes Fallen des Grenznutzens des Einkommens, dann wird man zugeben müssen, daß es dem Bezieher von 8.000 Schilling wesentlich schwerer fällt, seiner familienrechtlichen Pflicht der Bestellung eines Heiratsgutes im Ausmaß von 35 Prozent des Jahresnettoeinkommens nachzukommen, als dem Bezieher von 30.000 Schilling.

Das eben dargestellte eigenartige Ergebnis kann aus der Sicht eines Vertreters des persönlichen Leistungsfähigkeitsprinzips auch dadurch verbessert werden, daß die Freibeträge nach oben eingeschliffen werden; aber selbst dann stellen sich viele sozialpolitische Probleme:

1. Bei Beziehern geringer Einkommen ist es möglich, daß sich Freibeträge entweder überhaupt nicht oder nur zum Teil auswirken, sodaß für diesen Bereich nur mehr eine negative Einkommensteuer (Direktförderung) Abhilfe bieten könnte.

2. Ein System negativer Einkommensteuer neben sich verschleifen- den Freibeträgen ist sehr schwer zu administrieren; verwaltungsökono- misch bringt man das Problem über eine sozial differenzierte Beihilfe leichter in den Griff.

3. Sobald man die Familienbegünstigungen ins Einkommensteuer- recht verlagert, wird man von den einkommensteuerrechtlichen Ein- kommensbegriffen ausgehen müssen. Bei Familienförderungen sollte man sich aber an wirtschaftlichen Einkommensbegriffen orientieren, die oft in erheblicher Weise davon abweichen.

4. Vermögende können die Dotation des Heiratsgutes aus ihrem Vermögen finanzieren, ohne daß dies zu einer wesentlichen Beeinträch- tigung ihrer einkommensteuerrechtlichen Leistungsfähigkeit führt. De facto kann nicht geprüft werden, aus welchen Mitteln eine außerge- wöhnliche Belastung finanziert wird.

Zum Abschluß noch ein besonders eindrucksvolles Beispiel: Die Alimentation eines erheblich behinderten haushaltszugehörigen Kin- des. Die Finanzbehörden gewähren hierfür einen Pauschalbetrag von 3.000 Schilling monatlich, der ohne besonderen Nachweis der tatsächli- chen Aufwendung von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden kann. Das Ausmaß der Steuerentlastung spricht eine deutliche Sprache:

Für ein und denselben Lebenssachverhalt erhält der Bezieher eines lohnsteuerpflichtigen Einkommens	einen Steuervorteil von (1982)
von monatlich (Bemessungsgrund- lage)	

S 4.000,-	S 0,-
S 10.000,-	S 896,-
S 20.000,-	S 1.329,-
S 30.000,-	S 1.650,-
S 40.000,-	S 1.650,-

Wieder kann das damit gerechtfertigt werden, daß die Berücksichti- gung der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit eben in einem Pro- gressivsteuersystem zu einer unterschiedlichen Steuerentlastung führe und wieder kann gekontert werden, daß die zufällige Existenz eines behinderten Kindes im Haushalt doch nicht dafür ausschlaggebend sein soll, daß die Nettoeinkommensunterschiede der Haushalte weiter vergrößert werden. Im Gegenteil, der Bezieher von 10.000 Schilling monatlich hätte eine höhere Unterstützung nötig als der Bezieher von 40.000 Schilling, weil durch den Belastungstatbestand bei ihm wohl eher existentielle Bedürfnisse gefährdet sind. Dieses Ziel ist aber nur durch Maßnahmen der Direktförderung zu erreichen.

Über die Wirkung von Steuerabsetzbeträgen im österreichischen Einkommensteuerrecht

Steuerabsetzbeträge mindern im Unterschied zu Steuerfreibeträgen nicht die Bemessungsgrundlage, sondern die Steuerschuld. Sie stellen bereits einen Kompromiß zwischen Leistungsfähigkeits- und Redistributionsprinzip dar. In ihnen mag man einen sozialpolitischen Fortschritt sehen, da sie für einen bestimmten Lebenssachverhalt den gleichen Steuernachlaß garantieren, doch sind auch sie nicht frei von Mängeln. Sie bewirken zwar ein bestimmtes steuerfreies Existenzminimum, verschärfen aber den Progressionsgrad. Besonders problematisch ist es, daß der Progressionsgrad gerade bei Einkommen verschärft wird, die knapp über dem steuerlichen Existenzminimum liegen, obwohl dort ohnehin schon die Progression am größten ist¹³.

Das kann an Hand eines konkreten Beispiels demonstriert werden. Ab dem Veranlagungszeitraum 1983 wurde im Zuge der Steuersenkung der allgemeine Absetzbetrag von 4.800 Schilling auf 5.100 Schilling erhöht. Überprüfen wir die progressionsverschärfende Wirkung dieser Absetzbetragserhöhung in den ersten Stufen des österreichischen Einkommensteuertarifs. Dafür ist es notwendig, ein Maß für den Progressionsgrad zu entwickeln¹⁴. Wir nehmen dazu die jeweilige Veränderung des Durchschnittsteuersatzes:

Die Steuerbemessungs- grundlage in Schilling	50.000,-	100.000,-	150.000,-	200.000,-
Steueraufkommen mit Absetzbetrag S 4.800,-	5.700,-	19.200,-	35.700,-	55.200,-
Progressionsmaß	0,078	0,046	0,038	
Steueraufkommen mit Absetzbetrag S 5.100,-	5.400,-	18.900,-	35.400,-	54.900,-
Progressionsmaß	0,081	0,047	0,038	

Man bemerkt also eine Progressionsverschärfung gerade im untersten Einkommensbereich. Die Hauptschwierigkeit liegt aber darin, daß sich dieses Problem bei Einführung von Steuerabsetzbeträgen für Kinder in Mehrkinderfamilien nicht nur potenzieren würde, sondern ein Gutteil der Haushalte in Österreich nicht mehr in den Genuß der Vollauswirkung der Steuerabsetzbeträge kommen würde.

Greift man etwa den Vorschlag des Arbeitsausschusses „Familienbesteuerung“ der Steuerreformkommission beim Bundesministerium für Finanzen auf, der für jedes Kind einen Absetzbetrag von 5.100 Schilling vorsah, um ein steuerfreies Existenzminimum der Familie zu garantieren, so bedeutet das etwa für eine Zweikinderfamilie, daß ein Monatseinkommen mindestens 8.950 Schilling erzielt werden müßte, damit eine Vollauswirkung der Absetzbeträge zum tragen kommt. Der Lohn-

stufenstatistik 1982 entnehmen wir, daß 42 Prozent der Versicherungsverhältnisse der Arbeiter darunter liegen. Auch wenn man in Rechnung stellt, daß diese Statistik viele Doppel- und Teilzeitversicherungsverhältnisse erfaßt, und die Lohneinkommen der Arbeiter, die einen Zweikinderhaushalt zu versorgen haben, schwerpunktmäßig nicht im untersten Bereich liegen, so ist doch bei einem großen Teil der Arbeiterhaushalte mit mehreren Kindern eine Nichtvollauswirkung der Absetzbeträge zu erwarten – ein Problem, das aber auch nicht lückenlos über die allgemeine Sozialhilfe zu lösen ist, weil die Richtsätze für Leistungen der Sozialhilfe wesentlich tiefer liegen.

Zusammenfassung

Es wurde versucht zu zeigen, daß die Beantwortung der Frage, ob Familienlasten im Steuerrecht berücksichtigt werden sollen, letzten Endes vom Verteilungsstandpunkt abhängt, den man einnimmt. Es gibt keine allgemeingültige, rationale Lösung des Problems. Geht man vom Leistungsfähigkeitsprinzip aus, dann muß eine weitgehende Berücksichtigung von Familienlasten durch Steuerfreibeträge im Einkommensteuerrecht durchgeführt werden, was zwar die Probleme des derzeitigen österreichischen Mischsystems lösen würde, aber neue sozialpolitische Probleme aufwirft.

Gewichtet man das Redistributionsprinzip stärker, weil bestimmte Einkommensdifferentiale nur mehr durch wirtschaftliche Macht und institutionelle Faktoren, nicht aber durch „Leistung“ erklärbar erscheinen, dann ist es die primäre Aufgabe des Einkommensteuerrechtes, diese beim Empfänger entstehende Differentiale zumindest teilweise auszugleichen. Jede Berücksichtigung von Umständen in der Privatsphäre stört und unterminiert diesen Ausgleich und verkleinert das finanzielle Operationspotential, das für sozialpolitische Maßnahmen zur Verfügung steht.

Man gelangt von dieser Position aus zur Konsequenz, daß die derzeit noch bestehenden Familienbegünstigungen im Einkommensteuerrecht, wie insbesondere die Differenzierung der Steuersätze für sonstige Bezüge, bestimmte außergewöhnliche Belastungen und erhöhte Freibeträge für Sonderausgaben, aus dem Einkommensteuerrecht als Störfaktor eliminiert werden sollen. Das wäre ein wesentlicher Beitrag zur „großen Reform des Einkommensteuerrechtes“ mit einer bedeutenden Entlastungswirkung für lohnverrechnende Stellen und Finanzämter.

Das bedeutet jedoch nicht, daß solche Tatbestände unwichtig sind, sie sollten durch Instrumente der Direktförderung berücksichtigt werden, die auf die jeweilige soziale Situation gezielter abstellen können als das durch das Steuerrecht möglich ist.

Es wird jedoch schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mit einfachen Mitteln möglich sein, alle bis jetzt im Steuerrecht berücksichtigten persönlichen Umstände durch ein Direktförderungssystem zu ersetzen. Das setzt noch eine umfangreiche Diskussion und Denkarbeit voraus*.

* In einem unveröffentlichten Arbeitspapier an die Steuerreformkommission beim Bundesministerium für Finanzen versuche ich solche Modelle zu entwerfen.

Anmerkungen

- 1 Ein gesamteuropäischer Überblick findet sich in: OECD, *The Treatment of Family Units*, Paris 1977.
- 2 Eine ähnliche Argumentation, allerdings mit der Konsequenz einer negativen Einkommensteuer: Sozialenquete, Soziale Sicherung in der BRD, Bericht der Sozialenquete-Kommission, erstattet von W. Bogs, H. Achinger u. a., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz, o. J., S. 317 ff.
- 3 Paradigmatisch für diese Argumentationsweise: E. U. Bachmann, Kindergeld und Steuerrecht, *Deutsche Steuerzeitung* 1982, Nr. 15, S. 318–322; und vermittelnd; H.-L. Dornbusch, Zum Kinderlastenausgleich, *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 1983/Heft 2, S. 109–119.
- 4 Zum dzt. Gesetzesentwurf: Finanznachrichten des BdF, Bonn, 15. November 1982, S. 1.
- 5 Pohner, D., Einige Gesichtspunkte zur Familienbesteuerung, in: *Finanzarchiv* 1968, Bd. 27, NF, S. 139 ff.
- 6 Dazu klassisch: F. A. Hayek, Die Ungerechtigkeit der Steuerprogression, *Schweizer Monatshefte* 1950, 32. Jahrgang, Heft 8.
- 7 Vgl. R. A. Musgrave, *Finanztheorie*, Tübingen 1966, S. 79 ff.
- 8 Die mathematische Behandlung geht auf A. J. Cohen Stuart (1889) zurück: Vgl. auch: K. Schmidt, *Die Steuerprogression*, Tübingen 1960, S. 17 ff.
- 9 Empirische Nachweise bei: H. Lydall, *The Structure of Earnings*, Oxford 1968, und M. Wagner, *Umverteilung und Lohnstruktur*, Frankfurt 1981.
- 10 Vgl. dazu die in Kürze erscheinende Dokumentation zur Steuerreformkommission, Arbeitsausschuß „Familienbesteuerung“ der UK I; zur konservativen Position insbesondere H. Danninger, *Sechs Varianten zur Familienbesteuerung*, Linz 1982. Zu den Problemen, die sich aus der steuerrechtlichen Behandlung von Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehegatten ergeben, vgl.: B. Schimitschek, *Finanzjournal* 4/75, S. 55 ff.
- 11 Berechnung unter der Annahme einer Unterhaltsverpflichtung von 33 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens; besondere Familienumstände wurden nicht berücksichtigt.
- 12 Eigene Berechnung für einen Angestellten nach der Praxis der Finanzverwaltung unter der Annahme: keine Eintragung von Kindern und eines Alleinverdienerabsetzbetrages; an Sonderausgaben und Werbungskosten wurde nur das Pauschale berücksichtigt. Vgl. *ARD-Einkommensteuerhandbuch* Wien 1982, Kommentar zu § 34 EStG, S. 317 ff.
- 13 Nach derzeitiger Rechtslage kann die Schleifregelung des § 33 Abs. 8 EStG sogar dazu führen, daß in diesem Bereich mehr als 100 Prozent eines Lohnzuwachses durch Abgaben aufgezehrt werden.
- 14 Zu den verschiedenen Progressionsmaßnahmen: D. Bös, B. Genser, *Steuertariflehre*, *Handbuch der Wirtschaftswissenschaften*, Bd. 7, Tübingen 1977, S. 412–427.